Bundesministerium für Wirtschaft

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Vom 1. August 1995

1 Zuwendungszweck

1.1 Im Hinblick darauf, daß fossile Energieressourcen nur begrenzt vorhanden sind und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes die CO_2-Emissionen verringert werden sollen, gewährt der Bund im Interesse des stärkeren Einsatzes erneuerbarer Energien in den Jahren 1995—1998 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen für Solarkollektoranlagen, Wärmepumpenanlagen einschließlich Wärmepumpenanlagen, die die oberflächennahe Geothermie nutzen, Wasserkraftanlagen, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Biogasanlagen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind:

2.1.1 Die Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen (einschließlich Speicher- und Luftkollektoren) zur Brauchwassererwärmung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozeßwärme,

2.1.2 die Errichtung und Erweiterung von Wärmepumpenanlagen — einschließlich Wärmepumpenanlagen, die als Wärmequelle das Erdreich bis zu einer Tiefe von 400 m nutzen — zur Raumheizung einschließlich der Brauchwassererwärmung,

2.1.3 die Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten Nennleistung von 500 kW,

2.1.4 die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer installierten Nennleistung der Einzelanlage ab 450 kW bis 2 MW an Standorten mit einer mittleren Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe von bis zu 4,5 m pro Sekunde,

2.1.5 die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen ab einer installierten Spitzenleistung von 1 kWp (Wattpeak-Nennleistung der Solarmodule nach Herstellerangaben),

2.1.6 die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, Stromerzeugung oder kombinierten Wärme- und Stromerzeugung ab einer installierten Feuerungswärmeleistung

— von 15 kW bei Holzfeuerungsanlagen und
— von 100 kW bei sonstigen Feuerungsanlagen,

2.1.7 die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Biogas zur energetischen Verwendung aus überwiegend landwirtschaftlichen Abfallstoffen ab einem Faulraumvolumen der Anlage von 50 m³.

2.2 Nicht förderungsfähig sind:

2.2.1 Eigenbauanlagen und Prototypen: als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind,

2.2.2 gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind,

2.2.3 Solarkollektoranlagen für Schwimmbäder,

2.2.4 Anlagen nach Nummer 2.1.6, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen,

2.2.5 offene Kamine und Kaminöfen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Anlagen gemäß Nummer 2.1 errichtet, erweitert oder reaktiviert werden sollen. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

Antragsberechtigt sind bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen gemäß Nummer 2.1.5 mit einer installierten Spitzenleistung von um 1 kWp für Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern und allgemeinbildende Schulen ohne Grundschulen auch die jeweiligen Träger, sofern sich die Bildungseinrichtung gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie verpflichtet, an einem begleitenden kostenlosen 3jährigen Meßprogramm nach dessen Vorgaben teilzunehmen (Programm „Sonne in der Schule"). Nicht antragsberechtigt sind Träger der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen, die sich an einem Photovoltaik-Förderprogramm von anderer Stelle, z. B. eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, beteiligen.

Die Anwesen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen gemäß Nummer 2.1 oder deren Komponenten. Nicht antragsberechtigt sind auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz, es sei denn, daß sie unbeschadet ihrer Eigenbedarfsdeckung einzelne benachbarte Abnehmer beliefern und/oder in das öffentliche Netz einspeisen und an dem aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht beteiligt sind.

3.3 Antragstellern, über deren Vermögen ein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Solarkollektoranlagen) können nur gefördert werden, wenn ein Nachweis über eine Mindestleistung des Kollektors von 350 kWh/m² pro Jahr (bei einem solaren Deckungsanteil von 40% für den Standort Würzburg) erbracht wird.

4.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (Wärmepumpenanlagen) können nur gefördert werden, wenn sie H-FCKW (Teilhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoff)-frei sind und, soweit es sich um Elektro-Wärmepumpenanlagen handelt, eine vom Anlagenbauer zu bestätigende Jahresarbeitszahl haben, die bei Errichtung der Anlage

im Jahr 1995 größer als 3,2 und
im Jahr 1998 größer als 3,5 ist

und, soweit es sich um verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebene Wärmepumpenanlagen handelt, eine vom Anlagenbauer zu bestätigende Jahresnutzzahl größer als 1,3 aufweisen.

4.4 Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 können bei Holzfeuerungsanlagen bis zu 1 MW Nenn-/Feuerungswärmeleistung nur gefördert werden, wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

— Der Kesselwirkungsgrad muß mindestens 80% betragen.
— Die Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium sind grundsätzlich bei Vollast zu betreiben. Hierzu ist in der Regel ein ausreichend bemessener Wärmespeicher einzusetzen. Dies gilt nicht, wenn die geforderten Emissionsgrenzwerte auch bei gedrosselter Verbrennungsluftzufuhr (Teillastbetrieb) eingehalten werden können.
— Bei Anlagen bis 500 kW Nennwärmeleistung, in denen naturbelassenes Holz im Sinne von § 3 Abs. 1 Nummer 4 und 5 der Ersten BImSchV verfeuert wird, sind als Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 13 Volumen % O_2 im Abgas) einzuhalten

—— Kohlenmonoxid:

Nennwärmeleistung (kW)	Massenkonzentration CO (g/m³)
15 bis 50	1,0
50 bis 150	0,8
150 bis 500	0,5

—— staubförmige Emissionen: 100 mg/m³.

— Für Holzfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 500 kW bis zu 1 MW Feuerwärmeleistung sind als Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 13 Volumen % O_2 im Abgas) einzuhalten

—— Kohlenmonoxid: 0,25 g/m³
—— staubförmige Emissionen: 50 mg/m³.

Im übrigen sind die Anforderungen in Nummer 3.3.1.2.1 der TA-Luft einzuhalten.

4.5 Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 können bei Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW nur gefördert werden, wenn folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 11 Volumen % O_2 im Abgas) eingehalten werden:

— Kohlenmonoxid: 0,2 g/m³
— staubförmige Emissionen bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 MW: 50 mg/m³.

4.6 Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 für sonstige Feuerungsanlagen und Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 zur energetischen Verwendung von Biogas (Biogasanlagen) können nur gefördert werden, wenn durch technische Maßnahmen die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft auch im Teillastbetrieb sichergestellt ist.

4.7 Der Nachweis der in Nummer 4.2 und 4.4 bis 4.6 gestellten Anforderungen ist durch Bauartzulassung oder Typprüfung oder Gutachten von geeigneter Stelle zu erbringen.
Dasselbe gilt für die der Jahresarbeitszahl oder der Jahresheizzahl nach Nummer 4.3 vom Anlagenbauer zugrunde gelegten Leistungszahl oder Heizzahl.

4.8 Maßnahmen nach Nummer 2.1 können im Jahr der Investition in der Regel nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird.

4.9 Nicht gefördert werden Maßnahmen, bei denen im Zeitpunkt der Bewilligung für den erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom eine Vergütung gewährt wird, die über die Mindestvergütung nach Stromeinspeisungsgesetz hinausgeht.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, für die aus anderen öffentlichen Mitteln Zuwendungen gewährt werden (Kumulierungsverbot), dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 (Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse). Die Gesamtförderung durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln darf bei einer Anlage nach Nummer 2.1.6 jedoch nicht mehr als das Zweifache des sich nach Nummer 5.1.6 ergebenden Förderbetrages ausmachen. Wird diese Höchstgrenze überschritten, erfolgt eine Kürzung der Fördermittel auf die vorstehende Förderhöchstgrenze. Die Höhe der aus anderen öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen ist der Bewilligungsbehörde (siehe Nummer 6.2) vor Auszahlung der Zuwendung nach diesen Richtlinien nachzuweisen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung).

5.1.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 (Solarkollektoranlagen) wird

- bei Errichtung zur Versorgung eines Einfamilienhauses mit Warmwasser für Kollektorflächen ab 3 m² ein Zuschuß von 1500 DM gewährt,
- bei Errichtung in den übrigen Fällen (Einfamilienhaus mit Kollektorfläche unter 3 m², Einfamilienhaus mit Solarkollektoranlage zur Raumheizung, Mehrfamilienhaus, gewerblich oder landwirtschaftlich genutztes Gebäude u. ä.) ein Zuschuß von 250 DM je m² installierter Kollektorfläche bis zu einer Kollektorfläche von 20 m² und ein Zuschuß von 125 DM je m² installierter Kollektorfläche, die über 20 m² hinausgeht, gewährt,
- bei Erweiterung von Anlagen ein Zuschuß von 150 DM je m² zusätzlich errichteter Kollektorfläche gewährt, es sei denn, daß für die zu erweiternde Anlage nach diesen Richtlinien oder nach den Richtlinien vom 27. Dezember 1993 (BAnz. S. 11 121) oder vom 12. Dezember 1994 (BAnz. S. 12 485) ein Zuschuß gewährt wurde.

Der Höchstbetrag je Einzelanlage beträgt 50 000 DM.

5.1.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 (Wärmepumpenanlagen) wird ein Zuschuß von 300 DM je kW errichteter oder erweiterter installierter Heizleistung bezogen auf folgende Umgebungsbedingungen

- Luft-/Wasserwärmepumpenanlagen A 2/W 35,
- Wasser-/Wasserwärmepumpenanlagen W 10/W 35,
- Sole-/Wasserwärmepumpenanlagen B 0/W 35

bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 DM je Einzelanlage gewährt. Bei drehzahlgeregelten Wärmepumpenanlagen ist die Heizleistung auf die Nenndrehzahl zu beziehen.

5.1.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 (Wasserkraftanlagen) wird ein Zuschuß von

- 1500 DM je kW neu errichteter oder reaktivierter installierter Nennleistung und
- 600 DM je kW erweiterter installierter Nennleistung

bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 DM je Einzelanlage gewährt. Bei einer Reaktivierung wird eine Stillstandzeit von mindestens 3 Jahren vorausgesetzt.

5.1.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 (Windkraftanlagen) wird ein Zuschuß von 200 DM je kW errichteter installierter Nennleistung bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 DM je Einzelanlage und bei Errichtern mehrerer Anlagen bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 DM gewährt. Bei Errichtung eines Windparks durch mehrere Antragsteller ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen; der Höchstbetrag des Zuschusses beläuft sich in diesem Fall auf 300 000 DM. Bei Anlagen mit einer installierten Nennleistung ab 1 MW erhöhen sich die Höchstbeträge um 50 000 DM pro Anlage, bei Windparks um maximal 150 000 DM.

5.1.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 (Photovoltaikanlagen) wird ein Zuschuß von 7000 DM je kWp errichteter oder erweiterter installierter Nennleistung bis zu einem Höchstbetrag von 70 000 DM je Einzelanlage gewährt.

5.1.6 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.6 (Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse) wird ein Zuschuß von 250 DM je kW errichteter oder erweiterter installierter Feuerungswärmeleistung bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 DM je Einzelanlage gewährt.

5.1.7 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 (Biogasanlagen) wird ein Zuschuß von 200 DM je m³ errichteten oder erweiterten Faulraums der Anlage bis zu einem Höchstbetrag von 200 000 DM je Einzelanlage gewährt.

6 Verfahren

6.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das

Bundesamt für Wirtschaft (BAW)
Frankfurter Straße 29—31
65760 Eschborn/Ts.
Tel.: (0 61 96) 4 04-0.

6.3 Anträge sind auf einem vom Bundesamt für Wirtschaft vorgegebenen Vordruck zu stellen.
Eine Antragstellung mittels Telefax, Telex oder E-Mail ist nicht zulässig.

6.4 Anträge für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 können nur für Zuschüsse in den Jahren ab 1996 gestellt werden.

6.5 Mit der Durchführung des 3jährigen Meßprogramms des Programms „Sonne in der Schule" (vgl. Nummer 3.1, Absatz 2) wurde das

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Biologie
Energie, Ökologie (BEO)
Postfach 19 13
52425 Jülich
Tel.: (0 24 61) 61 48 80

beauftragt. Anfragen sowie Anträge auf Teilnahme an dem Programm „Sonne in der Schule" sind dorthin zu richten.

6.6 Die Zuwendungsbescheide werden, getrennt nach den Maßnahmen gemäß Nummer 2.1, in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft erteilt. Soweit für Maßnahmen eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, sind Anträge erst dann als vollständig anzusehen, wenn die Genehmigung dem Bundesamt für Wirtschaft vorliegt.

6.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Betriebsbereitschaft der Anlage (vgl. Nummer 4.8) sowie eines Nachweises der neu oder zusätzlich errichteten Kollektorfläche, der neu oder zusätzlich installierten oder reaktivierten Nennleistung oder des Faulraumvolumens und der vom durchführenden Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten gegenüber der Bewilligungsbehörde.

6.8 Die in Nummer 6.7 genannten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.

6.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44a Bundeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus § 91 Bundeshaushaltsordnung.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind im Antragsvordruck näher bezeichnet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. Sie gelten zunächst nur für Anträge, die auf der Grundlage dieser Richtlinien bis zum 31. Dezember 1996 gestellt werden.

Bonn, den 1. August 1995
III B 6-02 51 43/8

Bundesministerium für Wirtschaft

Im Auftrag
Dr. Gutermuth